

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S: 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 21. Juni 2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 - Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Pohlheim haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Kostenbeitrag
 - b) Verpflegungsentgelt
 - c) Kostenbeitrag für Zukaufstunden in den Kindertageseinrichtungen
 - d) Bastelpauschale/Getränksgeld/Frühstücksgeld
6. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen nach den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung erhoben. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
7. Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertageseinrichtungen mit erweiterter Öffnungszeit wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
8. Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkgeld ist die Kostenbeteiligung für Getränke. Das Frühstücksgeld ist die Kostenbeteiligung für in der Einrichtung zur Verfügung gestelltes Frühstück. Die Pauschalen unter Abs. 5 Buchstabe d) werden durch die Einrichtung festgelegt und dort monatlich entrichtet.

§ 2 – Kostenbeiträge

1.1 Der Kostenbeitrag für Kinder ab drei Jahren beträgt ab 1. August 2018

für die Benutzung von 6 Stunden	169,00 €/Monat
für die Benutzung von 4 Stunden	113,00 €/Monat
für die Benutzung von 7 Stunden	197,00 €/Monat
für die Benutzung von 9 Stunden	254,00 €/Monat
für die Benutzung von 10 Stunden	282,00 €/Monat

1.2 Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim ab 1. August 2018 folgende Kostenbeiträge:

für die Benutzung von 6 Stunden	Beitragsfrei
für die Benutzung von 4 Stunden	Beitragsfrei
für die Benutzung von 7 Stunden	28,00 €/Monat
für die Benutzung von 9 Stunden	84,00 €/Monat
für die Benutzung von 10 Stunden	112,00 €/Monat

2. Der Kostenbeitrag für Kinder unter drei Jahren beträgt

2.1 Ab 1. August 2018

2.1.1 für die Benutzung von 6 Stunden	174,00 €/Monat
2.1.2 für die Benutzung von 4 Stunden	116,00 €/Monat
2.1.3 für die Benutzung von 7 Stunden	203,00 €/Monat
2.1.4 für die Benutzung von 9 Stunden	261,00 €/Monat
2.1.5 für die Benutzung von 10 Stunden	290,00 €/Monat

2.2 Ab 1. Januar 2019

2.2.1 für die Benutzung von 6 Stunden	184,00 €/Monat
2.2.2 für die Benutzung von 4 Stunden	122,00 €/Monat
2.2.3 für die Benutzung von 7 Stunden	214,00 €/Monat
2.2.4 für die Benutzung von 9 Stunden	275,00 €/Monat
2.2.5 für die Benutzung von 10 Stunden	306,00 €/Monat

2.3 Ab 1. Januar 2020

2.3.1 für die Benutzung von 6 Stunden	193,00 €/Monat
2.3.2 für die Benutzung von 4 Stunden	129,00 €/Monat
2.3.3 für die Benutzung von 7 Stunden	225,00 €/Monat
2.3.4 für die Benutzung von 9 Stunden	290,00 €/Monat
2.3.5 für die Benutzung von 10 Stunden	322,00 €/Monat

2.4 Ab 1. Januar 2021

2.4.1 für die Benutzung von 6 Stunden	203,00 €/Monat
2.4.2 für die Benutzung von 4 Stunden	136,00 €/Monat
2.4.3 für die Benutzung von 7 Stunden	237,00 €/Monat
2.4.4 für die Benutzung von 9 Stunden	305,00 €/Monat
2.4.5 für die Benutzung von 10 Stunden	339,00 €/Monat

3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.
4. Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 6 Abs. 4 u. 5 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim) beträgt für
 - 4.1 Kinder ab drei Jahren
 - 4.1.1 Ab 1. August 2018 7,00 €
 - 4.1.2 Ab 1. Januar 2019 8,00 €
 - 4.1.3 Ab 1. Januar 2020 9,00 €
 - 4.1.4 Ab 1. Januar 2021 10,00 €
 - 4.2 Kinder unter drei Jahren
 - 4.2.1 Ab 1. August 2018 9,00 €
 - 4.2.2 Ab 1. Januar 2019 10,00 €
 - 4.2.3 Ab 1. Januar 2020 11,00 €
 - 4.2.4 Ab 1. Januar 2021 12,00 €

§ 2a - Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag für Kinder unter drei Jahren einen ermäßigten Kostenbeitrag wie folgt:

1.1 Ab 1. August 2018

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	6,0 Std.	4,0 Std.	7,0 Std.	9,0 Std.	10,0 Std.
50.000,00 €	164,00	111,00	191,00	243,00	273,00
40.000,00 €	153,00	105,00	179,00	225,00	255,00
30.000,00 €	142,00	99,00	167,00	207,00	237,00

1.2 Ab 1. Januar 2019

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	6,0 Std.	4,0 Std.	7,0 Std.	9,0 Std.	10,0 Std.
50.000,00 €	173,00	115,00	202,00	256,00	287,00
40.000,00 €	161,00	109,00	189,00	237,00	268,00
30.000,00 €	149,00	103,00	176,00	218,00	249,00

1.3 Ab 1. Januar 2020

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	6,0 Std.	4,0 Std.	7,0 Std.	9,0 Std.	10,0 Std.
50.000,00 €	173,00	115,00	202,00	256,00	287,00
40.000,00 €	161,00	109,00	189,00	237,00	268,00
30.000,00 €	149,00	103,00	176,00	218,00	249,00

50.000,00 €	181,00	123,00	212,00	270,00	303,00
40.000,00 €	169,00	116,00	199,00	249,00	283,00
30.000,00 €	157,00	109,00	186,00	228,00	263,00

1.4 Ab 1. Januar 2021

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	6,0 Std.	4,0 Std.	7,0 Std.	9,0 Std.	10,0 Std.
--	----------	----------	----------	----------	-----------

50.000,00 €	190,00	130,00	224,00	283,00	318,00
40.000,00 €	178,00	123,00	210,00	262,00	297,00
30.000,00 €	166,00	116,00	196,00	241,00	276,00

- Als nach Absatz 1 maßgebliches Jahreseinkommen gilt das Bruttojahreseinkommen der/des Erziehungsberechtigten sowie des Kindes und aller Familienangehörigen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Familie ist im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, in der das oder die Kind/er zusammen mit den Erziehungsberechtigten leben.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind grundsätzlich die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann auf Antrag das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Der Nachweis dieses Einkommens wird mit Vorlage des Steuerbescheides des vorangegangenen Jahres geführt.

Die Nachweispflicht für die Berechtigung der Ermäßigung obliegt dem Antragsteller.

- Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht.
- Kostenbeitragspflichtige (§ 1) können die Ermäßigung für Kinder unter drei Jahren nach § 2a jederzeit schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Festsetzung der Kostenbeiträge ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Antragstellung erfolgt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 2a, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen. Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung - aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen - nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.
- Kostenbeitragspflichtige (§ 1) haben relevante Änderungen bezüglich der Ermäßigung, insbesondere zum Einkommen oder zur Kinderanzahl, unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Eine Berücksichtigung bei der Festsetzung der

Kostenbeiträge erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderungen mitgeteilt und nachgewiesen werden.

6. Die Stadt Pohlheim behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben durchzuführen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
7. Wird von der Stadt Pohlheim festgestellt, dass die Angaben der Kostenbeitragspflichtigen nicht richtig waren bzw. sich geändert haben und hierüber keine Meldung erfolgte, so wird der Kostenbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Weiterhin ist ein Säumniszuschlag von 25 % auf die erhobene Differenz zu zahlen.
8. Der Bescheid über die Ermäßigung gilt 12 Monate ab Antragsdatum. Reicht der Antragsteller keine Unterlagen ein, um erneut die Ermäßigung zu erreichen, ändert sich der Kostenbeitrag automatisch auf den vollen Kostenbeitrag nach § 2.

§ 2b - Begrenzung der Kostenbeiträge bei mehreren Kindern

1. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, werden die jeweils niedrigeren der Kostenbeiträge, die nach dieser Satzung entstehen, um 50% ermäßigt.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat und eine Einrichtung für Tagespflege, so werden die Kostenbeiträge, die nach dieser Satzung entstehen, ab dem Zeitpunkt der Meldung durch die Erziehungsberechtigten an die Verwaltung um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung je Kind ist begrenzt auf 50 % des Elternanteils in Bezug auf die Kosten der Tagespflege.

§ 2c - Befreiung von den Kostenbeiträgen

1. Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim ab 1. August 2018 keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung.
2. Die Freistellung bezieht sich auf das Regel-Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags oder nur nachmittags bis zu 6 Stunden). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Ganztagsbetreuung, Vor- und Nachmittagsbetreuung) ist weiterhin von den Kostenbeitragspflichtigen zu entrichten.

§ 2d - Ausführungsbestimmungen

Soweit es im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des § 2a erforderlich ist, legt der Magistrat Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung fest.

§ 2e - Einwohner

Die Paragraphen 2a bis 2c sind nur anzuwenden, wenn sowohl das angemeldete Kind, als auch mind. ein Erziehungsberechtigter ihren Hauptwohnsitz in Pohlheim haben.

§ 2f - Nachrangigkeit

Die einkommensabhängige Festsetzung der Kostenbeiträge nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen anderer, dem selben Zweck dienender Leistungen, z. B. Zuschüsse zu den Betreuungskosten gem. § 14 b BAföG, gem. § 83 Abs. 1 Nr. 4 SGB III Kinderbetreuungskosten in Verbindung mit § 87 SGB III und Arbeitgebern usw. Der festgesetzte Kostenbeitrag wird in diesen Fällen bestehend aus von den Kostenbeitragspflichtigen einkommensabhängigen zu zahlenden Kostenbeiträgen zzgl. der jeweiligen Zuschussleistung erhoben, höchstens jedoch die der Betreuungsform maßgebliche Höchstgebühr.

§ 3 - Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Pohlheim mittels Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrages für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Übernahme der Kostenbeiträge

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim in der ab

1. August 2017 geltenden Fassung außer Kraft.

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung) wird hiermit
ausgefertigt.

Pohlheim, 25. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Udo Schöffmann
Bürgermeister